

ZPO, worauf in der Monografie Bezug genommen wird, durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) aufgehoben wurde; zum Anscheinsbeweis bei mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehenen Dokumenten vgl. nunmehr § 371a I ZPO.

lic. iur. *Mukit Ari*, Zürich

Kühl, Isabel: Der internationale Leihverkehr der Museen. Carl Heymanns Verlag, Köln 2004, 163 S., ISBN 3-452-25800-9, € 58.–/CHF 100.–

Der internationale Leihverkehr der Museen hat in den letzten Jahren exponentiell zugenommen: Immer mehr Wechselausstellungen mit Blockbuster-Charakter und internationalem Bezug buhlen um die Gunst eines immer mobiler werdenden Publikums. Dabei stellen sich nicht nur praktische Fragen (Transport, Sicherheit, Abnutzung etc.), sondern damit zusammenhängend auch rechtliche. Erfreulich ist deshalb, dass die Autorin eine «rechtstatsächliche» Herangehensweise an den Themenkreis gewählt hat. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welchen rechtlichen Problemen die Museen bei der Planung und Durchführung von Ausstellungen begegnen. Dabei zeigt sich, dass vor allem *internationalprivatrechtliche* und *urheberrechtliche* Themenschwerpunkte von grosser Bedeutung sind, solche indes regelmäßig in der Vertragsgestaltung der Museen vernachlässigt werden. Zu begrüßen ist neben diesen «klassischen» rechtlichen Fragen der Einbezug zweier «exotischer» Aspekte wie die *Immunität (freies Geleit)* und die *Staatsgarantien*, welche für Juristen auf den ersten Blick zunächst etwas abseitig erscheinen mögen, für die künftige Entwicklung der Museumslandschaft in Europa aber durchaus matchentscheidend sein könnten.

Wechselausstellungen werden für unsere Museen immer wichtiger – vor allem mit Leihgaben aus dem Ausland. Dabei besteht das Risiko, dass ein ausgeliehenes Kulturgut zurückbehalten und zum Gegenstand eines Rechtsstreites wird – vor allem, wenn die Herkunft eines Kulturguts zweifelhaft ist. Um zu verhindern, dass eine Leihgabe nicht zustande kommt, haben verschiedene Länder sogenannte *Zusagen des freien Geleits (Immunität)* eingeführt. Bisher fehlte in der monographischen Literatur eine rechtsvergleichende Betrachtung. Im ersten Teil der vorliegenden Publikation wird erstmals ein Überblick über die unterschiedlichen Regelungen gegeben. Bei aller wünschenswerten Praktikabilität einer solchen Regelung zeigt die Autorin auch die damit zusammenhängenden Probleme auf: Welches ist die Rechtsstellung des (möglichen) wahren Eigentümers eines Kulturguts, für das eine Immunität gewährt

wird? Ist es statthaft, dass ihm der Zugang zu den Gerichten verwehrt bleibt? In dem Maße, wie in den nächsten Jahren sowohl bei Ausstellungen zunehmend Zusagen des freien Geleits von Leihgebern verlangt als auch Restitutionsansprüche laut werden, wird die Diskussion sicherlich zu diesem Thema noch schärfer. Es ist zu bedauern, dass sich der Abgabetermin der Arbeit mit dem Erlass der neuen Schweizer Regelung überschneidet (vgl. Aktuelle juristische Praxis 2005, S. 686–694): Es wäre interessant gewesen zu sehen, ob diese vor dem strengen Urteil der Autorin standgehalten hätte.

Im zweiten Teil behandelt die Autorin Fragen des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts: Regelmäßig sind weder ein Gerichtsstand noch das anwendbare Recht in Leihverträgen thematisiert, obwohl diese zunehmend auf den internationalen Leihverkehr ausgelegt sind. Aufgrund praktischer Überlegungen wird aufgezeigt, warum es solche Klauseln braucht: Insbesondere bei einer fehlenden Rechtswahlklausel können die Folgen für den Leihnehmer bei Massenschäden schwerwiegend sein: regelmäßig wird bei objektiver Anknüpfung das Heimatrecht des Leihgebers maßgeblich sein. Ein Ausweg aus dieser Situation wäre die – dogmatisch ausführlich ausgebreitete – Lösung über Art. 28 V EGBGB. Ein Spezifikum des internationalen Leihverkehrs war (und ist wohl immer noch), dass die beteiligten Parteien einander kennen und daher meinen, auf gesonderte Regelungen verzichten zu können. Auch wenn ihnen zumindest in dieser Konsequenz nicht zu folgen ist, zeigt ein kurzer Ausflug zum Schiedsverfahrensrecht, dass das Vertrauen und das Aufeinander-Angewiesen-Sein als Vertragspartner durch außergerichtliche Streitbeilegung gewahrt werden kann.

Im dritten Teil widmet sich die Autorin urheberrechtlichen Fragen. Vertieft angegangen werden für die Praxis relevante Fragen wie die nach der durch die Umsetzung der Informationsrichtlinie gebotenen Neuregelung der Katalogbildfreiheit (die nach Meinung der Autorin nicht richtlinienkonform ist) sowie die Frage der Einführung einer Ausstellungsvergütung. Dieses nach Meinung der Autorin längst fällige Instrument scheiterte bisher am politischen Willen. Vertieft angegangen wird die Frage, inwiefern – solange keine Ausstellungsvergütung existiert – über das Vermiet- und Verleihrecht eine solche entrichtet werden sollte. Die Ausführungen der Autorin zeigen, dass die politische Diskussion noch lange nicht abgeschlossen ist. Schliesslich wird auch die Frage behandelt, inwiefern bei der Hängung der Exponate Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt werden können. Auch wenn dies nur selten zu einem Problem wird, zeigt der praktische Museumsbetrieb, dass es doch vorkommen kann (getreu dem Motto: «Es gibt nichts, was es nicht gibt»).

Im vierten Teil über Versicherungen und Staatsgarantien schneidet die Autorin ein Thema an, das für zahlreiche Museen von großer (finanzieller) Be-

deutung ist: Bei der Planung und Organisation von internationalen Ausstellungen stellen zwei Kostenfaktoren die Organisatoren regelmäßig vor größere Herausforderungen hinsichtlich der Ausstellungsfinanzierung, nämlich die Transport- und die Versicherungskosten. Die Versicherung der Leihgaben ist ein zentraler Faktor bei der internationalen Ausleihe von Kulturgütern geworden, der die Ausstellungsprogrammierung erheblich einschränken kann. Auf Grund der teilweise exorbitanten Werte der Exponate bilden die Versicherungsprämien neben den Transportkosten dennoch oft den Hauptteil eines Ausstellungsbudgets; bei großen internationalen Ausstellungen können sie bis zu 30% der Gesamtkosten ausmachen. Neben einer rechtsvergleichenden Übersicht über die unterschiedlichen Staatsgarantien zeigt die Autorin sehr schön auf, welches Verständnis von Kulturförderung hinter den jeweiligen Konzeptionen von Staatsgarantien steht. Erfreulich dabei ist, dass sie über den nationalen Tellerrand hinaus denkt und einen Ausblick auf etwaige europäische Förderungsmöglichkeiten gibt. Fakt ist: Kurz nachdem die Arbeit abgeschlossen war, kam die Ausschreibung für eine Aufstellung von nationalen Vorschriften von Staatsgarantien in Europa heraus (vgl. die Entschließung des Rates vom 24. November 2003 über die Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen im Bereich der Museen, ABl. EG 2003 C 295, S. 2, D.3) – da soll noch jemand kommen und sagen, Wissenschaft hätte keine praktische Relevanz.

Die Arbeit von *Kühl* ist in Methodik, Argumentation und Schlussfolgerungen stringent. Sie lässt auch den nötigen Raum für eine weitergehende Diskussion. Sie ist in einer klaren Sprache geschrieben, so dass der Zugang zur Materie auch für Nichtjuristen leicht wird. So ist ein Buch entstanden, das über den Kreis der Kulturrechtler vor allem auch Museumsleuten und den Vertretern der öffentlichen wie privaten Rechtsträger sowie der gerichtlichen Praxis eine kaum entbehrliche Orientierungs-, Beurteilungs- und Abwägungs-Handhabe bietet. Alles in allem kann man bei dieser Arbeit den klassischen Schlusssatz in Buchbesprechungen, das Werk dürfe in keiner einschlägigen Bibliothek fehlen, ehrlich und nicht bloß als Floskel anbringen.

Dr. iur. *Andrea F. G. Raschèr*, Bern/Zürich